Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf die Ortsteilkirchweihen des Marktes Schnaittach (Ortsteilkirchweihverordnung)

vom 08. Juni 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Abs. 8, sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBI. S. 169) erlässt der Markt Schnaittach folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchweihen in den Schnaittacher Ortsteilen.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Kirchweih des Marktes Schnaittach.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das jeweilige Veranstaltungs- bzw. Festgelände zuzüglich eines Umkreises von 500 Metern, gemessen am Standort des Festzeltes bzw. am Standort der genehmigten Schankanlage.
- (4) Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Tage, an denen der Kirchweihbetrieb durch den Markt Schnaittach genehmigt wurde.

§ 2 Verbote

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (§ 1 Abs. 3) ist es verboten,
 - 1. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder
 - 2. diesen erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend zu betreten.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr im eigenen Wohnraum bzw. der eigenen Betriebsstätte mitgebracht werden, sofern sich diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung befinden.

§ 3 Anordnung für den Einzelfall

Der Markt Schnaittach kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz oder Sittlichkeit erlassen.

. . .

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2

- 1. alkoholische Getränke in den räumlichen Geltungsbereich mitbringt oder
- 2. den Geltungsbereich erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss betritt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Fn.1)

Diese Verordnung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 08. Juni 2011. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.